

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 81/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y** und
D r. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint. Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff, 128 ff).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdebegründung des Klägers ist zunächst die Frage zu entnehmen, ob der Gefahrtarif 2001 der Beklagten gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen § 162 Abs 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) verstoße, weil er entgegen der Entscheidung des Senats vom 6. Mai 2003 (- B 2 U 7/02 R - SozR 4-2700 § 162 Nr 1) kein Nachlassverfahren vorsehe.
- 4 Hinsichtlich dieser Frage hat der Kläger nicht aufgezeigt, wieso sie im vorliegenden Verfahren, in dem um die Veranlagung des Klägers zum Gefahrtarif 2001 der Beklagten gestritten wird, entscheidungserheblich ist. Denn das nach dem Wortlaut des § 162 Abs 1 Satz 1 SGB VII und der zitierten Entscheidung des Senats (aaO RdNr 9) zwingend vorgeschriebene Zuschlags-Nachlass-Verfahren erfordert keine Regelung im Gefahrtarif oder im Rahmen der Veranlagung der Unternehmen zu Gefahrtarifstellen und Gefahrklassen. Zwar ist es möglich, ein solches



Verfahren im Rahmen der Veranlagung durch Herabsetzung der Gefahrklassen unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen - so zB in dem ab dem Jahr 1990 geltenden Gefahrtarif der Beklagten (vgl BSG vom 11. November 2003 - B 2 U 55/02 R -), dies ist jedoch nicht zwingend. Ein solches Verfahren kann auch zB aufgrund einer Satzungsregelung alleine im Rahmen der Beitragserhebung durchgeführt werden, in dem die aufgrund der Gefahrklasse zunächst errechneten Beiträge in bestimmter Weise erhöht oder erniedrigt werden (vgl BSG Urteil vom 16. November 2005 - B 2 U 15/04 R -). Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, wieso der Gefahrtarif 2001 der Beklagten wegen Verstoßes gegen § 162 Abs 1 Satz 1 SGG rechtswidrig sein sollte, auch wenn er nach dem Vortrag des Klägers kein "Nachlass-Verfahren" enthält, zumal ein Nachlass nur eine der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Veränderung des Beitrags ist.

- 5 Die zweite vom Kläger formulierte Frage,
ob die Beklagte Gefahrtarifstellen einrichten kann, ohne die konkreten Haftungsrisiken der einzelnen Gruppierungen und Unternehmen zu berücksichtigen,
ist schon unzulässig, weil mangels weiterer Darlegungen des Klägers zu dem verwandten Begriff "Haftungsrisiko" und einer Auseinandersetzung mit der maßgeblichen Rechtsgrundlage für Gefahrtarife in § 157 SGB VII sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung des Senats (vgl nur das vom Kläger zitierte Urteil des Senats vom 21. März 2006 - B 2 U 2/05 R - mwN) nicht zu erkennen ist, in welcher Hinsicht diese Rechtsprechung einer Weiterentwicklung bedarf.
- 6 Die dritte vom Kläger formulierte Frage,
ob er - der Kläger - zutreffend in die Gefahrtarifstelle 20 eingeordnet worden ist,
kann ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen, weil dies keine abstrakte Rechtsfrage, sondern eine Frage zur Entscheidung des vorliegenden Einzelfalls ist.
- 7 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, werden seine Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Divergenz sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 82 ff; Kummer, aaO, RdNr 168).
- 8 Hinsichtlich der vom Kläger behaupteten Divergenz wegen der fehlenden Herabsetzungsmöglichkeit ist auf die obigen Ausführungen zur fehlenden Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Frage nach der Rechtswidrigkeit des Gefahrtarifs 2001 aufgrund des behaupteten Ver-



stoßes gegen § 162 Abs 1 Satz 1 SGB VII zu verweisen. Insbesondere legt der Kläger nicht dar, welche Bedeutung das Fehlen von Möglichkeiten zur Beitragsherabsetzung in der Satzung der Beklagten für die Rechtswidrigkeit seiner Veranlagung aufgrund des Gefahrtarifs 2001 hat.

- 9 Mit der bloßen Behauptung des Klägers, er sei vom LSG fehlerhaft in die Gefahr tariffstelle 20 eingeordnet worden, legt er keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29), weil es an den zwei gegenüber gestellten rechtlichen Aussagen mangelt.
- 10 Gleiches gilt für die abschließende Behauptung, das LSG habe den Verstoß des Gefahr tarifs 2001 der Beklagten gegen höherrangiges Recht übersehen und verschiedene Entscheidungen des Senats nicht beachtet.
- 11 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24).

